

Die Auslegungsprobleme des §207 JStGB (1. Teil)

Kazutoshi SUGIMOTO

Der japanische OGH hat im Jahr 2016 über die Struktur und die Anwendungsbedingung des §207 JStGB eine wichtige Entscheidung gefällt und erst seine Auffassung verdeutlicht, daß es sich bei §207 JStGB um eine Umkehr der Beweislast handelt (OGH 24. 3. 2016). Um §207 JStGB zu anwenden, nach seiner Entscheidung, hat die Tatsache von dem Anklagevertreter nachgewiesen zu werden, daß die einzelne Beteiligung des jeden von der mehreren Gewaltäter die Möglichkeit gehabt hat, den Erfolg der Körperverletzung des Opfers allein zu verursachen, und daß die Gewalttat von mehreren „in ein und derselben Gelegenheit“ stattgefunden hat. Dieser Beitrag befasst sich anhand dieser Entscheidung mit der verfassungskonformen Auslegung des §207 JStGB.